

„Auf dem alten Boden ließ sich nicht mehr fußen ...“ Julius Anton Schomburg (1817- 1896) begründete die Berggesetzgebung von 1857 für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach war in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein thüringischer Kleinstaat in Deutschland mit etwas mehr als einer Viertelmillion Einwohner. Der Bergbau war im Großherzogtum – im Vergleich zu dem in Preußen und Sachsen – bei den gegebenen Größenverhältnissen von Staat und Volkswirtschaft vergleichsweise sehr gering. Georg von Viebahn erwähnt in seiner „Statistik des zollvereinten und nördlichen

Deutschlands“ 1862 das Vorkommen von „Braunkohlen“ und er vermutet, dass „eine frühere Steinkohलगewinnung [...] Aussicht [hat] wieder ins Leben zu treten ebenso wie [Bergbau auf] Kupfererze [...] und Kochsalz“.¹ Auch L. A. Schomburg schrieb in seinen „Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Österreich, Preußen, Sachsen und Thüringen“ 1857 vom „Wiederaufblühen des Bergbaus“ und der „Hoffnung darauf.“² Er verweist auf „erfolgreiche“ Boden-Untersuchungen, die Kohlenlager vermuten ließen oder auch nachwiesen.³ Der Staatsbergbau beschränkte sich auf die Braunkohलगrube bei Kaltennordheim und die Steinkohलगrube zu Kammerberg.⁴

Der Bergbau im Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1815 zum Großherzogtum erhoben)⁵ erlangte Jahrzehnte früher als die Veröffentlichung von Schomburg eine gewisse „Berühmtheit“ durch Goethes vergeblichen Versuch, den Silber- und Kupferbergbau in Ilmenau um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wiederzubeleben. Feierlich eröffnete Goethe das Ilmenauer Bergwerk 1784.⁶ 1814 musste er „nach aufgedrungener Einsicht“ (unter Hinterlassung von Schulden) das Ilmenauer Bergwerk aufgeben.⁷

Im Großherzogtum galt sächsisches Bergrecht wie auch ursprünglich im thüringischen Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.⁸ Mit dem Bergrecht des Königreichs Sachsen bildeten beide Staaten die kleine sächsische Bergrechtsgruppe. Die Bergbehörden unterstanden dem Departement der Finanzen im „Staats-Ministerium“. In den 1850er und 1860er Jahren bildeten sechs Bergämter (Allstedt, Eisenach, Ilmenau, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla, Weimar) die untere Bergverwaltung („erste Instanz“).⁹

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat in Preußen, Sachsen und Österreich das Bedürfnis in der privaten Bergbauwirtschaft nach einer Abkehr von den über Jahrhunderte im Wesentlichen gleichgebliebenen Bergwerksverfassungen auf.¹⁰ Nach Schomburg waren auch im „Bergbau-Gewerbe“ des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, die „mit der staatlichen Bevormundung verbundenen drückenden Fesseln zu lösen und freier Konkurrenz ein so ergiebiger wie geordnetes Feld zu eröffnen“.¹¹ Er sah mit Einschränkungen das sächsische „Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851“ als Mustergesetz für den Bergbau des Großherzogtums an. Schomburg nahm die zeitgenössische

“We cannot build on the old ground any more ...”

In 1857, Julius Anton Schomburg (1817-1896) established the mining legislation for the Grand Duchy of Saxe-Weimar-Eisenach

Around the middle of the 19th century, the private mining industries of Prussia, Saxony and Austria felt the need to turn away from the mining constitutions, which had essentially remained unchanged for centuries. The situation was the same in the Grand Duchy of Saxe-Weimar-Eisenach in Thuringia. The time had come for mining legislation to abolish state interference in mining while facilitating greater scope for free enterprise in the field of mining. In his 'Reflections on the new German mining legislation', the Finance Councillor (later the Geheimer Staatsrat) of the 'Departement der Finanzen' at the State Ministry of Weimar established the law on mining in the Grand Duchy, which was duly passed on 22 June 1857. In these reflections, the Finance Councillor drew a legal comparison between the mining legislation of Prussia, Saxony and Austria, arriving at the conclusion that the Saxon Mining Rights Act of 1851 should, above all, serve as a model for the Grand Duchy. In his analysis of the mining legislation applied, he addressed theoretical and practical questions as well as theories of the mining law of the time.

Bergrechtswissenschaft zur Kenntnis und verglich die Rechtslage in Sachsen, Preußen und Österreich.

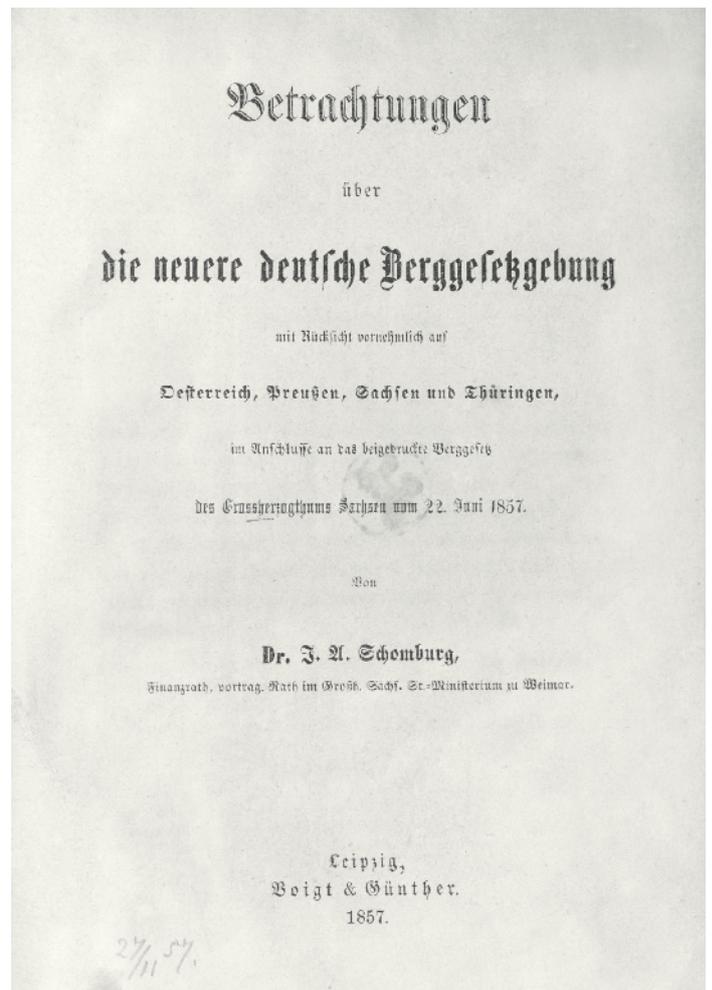
Schomburg beendete seine „Betrachtungen“ fast gleichzeitig mit der Verkündung des „Gesetzes des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach über den Bergbau.“ Sie stellen gleichsam die politischen, wirtschaftlichen und rechtlich-wissenschaftlichen Motive des Gesetzgebers dar. Es ist zu vermuten, dass Schomburg den Gesetzentwurf maßgeblich mitverfasst hat. Schomburg war Jurist und zur Zeit der Veröffentlichung der „Betrachtungen“ Finanzrat im „Departement der Finanzen“ des Staatsministeriums in Weimar.¹² Am Ende seiner Dienstzeit führte er den Rang und Titel eines Geheimen Staatsrates.

Das sächsische Regalbergbaugesetz von 1851 als Mustergesetz

Die preußische Berggesetzgebung war nach Schomburg weniger als Vorbild für das Großherzogtum geeignet. Preußen hatte zwar bereits in der Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts mit der Vorbereitung der Reformierung der Berggesetzgebung begonnen, aber die erarbeiteten Entwürfe sind auf dem Wege zur Beschlussfassung letztlich 1849/1850 in der Staatsverwaltung liegen geblieben.¹³ Lediglich die zwei Reformgesetze, die die offenkundigsten Mängel in der preußischen Berggesetzgebung abstellten, sind verabschiedet worden, und zwar das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke und das Miteigentümergebot. Beide Gesetze datieren vom 12. Mai 1851.¹⁴ Das erstgenannte Gesetz schuf Steuererleichterungen für den Bergbau; das zweite milderte den staatlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Bergbauunternehmen ab. Nach der Ansicht von Schomburg war die Anlehnung an die preußische Berggesetzgebung auch deshalb nicht möglich, weil der „Kern [...] im Landrechte“ mit seinen „über 400 Paragraphen“ liege und der Zustand des preußischen Bergrechts derart ist, dass er „den Übergang zur völligen Umgestaltung der Bergwerks-Verfassung nur vorbereiten und allmählich vermitteln“ wolle.¹⁵

Sympathisch fand Schomburg das „Allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854. Es „verlässt mit entschieden liberaler Tendenz den exceptionellen Charakter des alten Bergrechts und das System der behördlichen Bevormundung“.¹⁶ „Dennoch“, so schrieb er, würden die „eigentümlichen Staats-Einrichtungen“ und die „mannigfach abweichenden Landes-Verhältnisse“ in Österreich,¹⁷ die dem Berggesetz zugrunde liegen, auf die „Zustände des Großherzogthums“ störend wirken.

„Anders verhält es sich mit dem königl. sächsischen B. Gesetze.“¹⁸ Hier sah Schomburg neben der geografischen Lage auch historische, staatliche und „industrielle Bande“ mit dem Königreich Sachsen. Er betonte die gleichen „Wurzeln“, die die „sächsischen Lande Ernestinischer Linie“ mit dem Königreich hatten. Darum könne das Regalbergbaugesetz auf die Bedürfnisse des Großherzogthums ohne „Störung der Grundlagen“ angepasst werden.¹⁹ Zur schlichten Übernahme allerdings riet er nicht. Das sächsische Gesetz habe „nicht unwesentliche Mängel“.²⁰ Ihn störten das Volumen des Regalbergbaugesetzes (308 Paragraphen) und die Vielzahl seiner Anlagen ebenso wie inhaltliche Mängel; er wollte insoweit eine „Fortbildung des k. sächs. Gesetzes“. Bei Letzterem berief er sich u. a. wiederholt auf die Kritik des königlich-sächsischen Oberbergrates Georg Ernst Otto am Regalbergbaugesetz in seinen „Studien auf dem Gebiete des Bergrechts“ (1856).²¹



Titelseite der „Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung“ von Julius Anton Schomburg, Leipzig 1857. (Repro: Manfred Mücke)

Schomburgs „Betrachtungen“ waren ein rechtlich-theoretischer Beitrag zum Bergrecht des 19. Jahrhunderts und zur Suche nach Anpassung des alten Bergrechts an die Entwicklung des positiven Rechts, vor allem des Privatrechts. War das 16. Jahrhundert – so Hermann Brassert – die „klassische Periode des deutschen Bergrechts“, so begann mit der preußischen und sächsischen Berggesetzgebung zu Beginn der 50er Jahre des „langen 19. Jahrhunderts“ (Eric Hobsbawm) die liberale Phase des Bergrechts als Gesetzgebungszweig und rechtswissenschaftliche Disziplin. Sie wurden ausgelöst durch die große Neugestaltung der Wirtschaftsordnung und ihren „Ordnungsgrundsätzen“ – „Privateigentum, Vertragsfreiheit und Wettbewerb“ –, die sich nach Walter Eucken²² bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu vollziehen begann und auch auf die deutsche Bergbauwirtschaft zutraf.

Das „Institut der Regalität“

Schomburg lehnte es ab, das „Institut der Regalität“ der alten Bergordnungen mit seinem überkommenen Rechtsinhalt für das künftige Bergrecht beizubehalten. 1856 war es nicht mehr möglich – neben der Trennung bestimmter Mineralien vom Grundeigentum – daraus das Recht zur Gesetzgebung für den Bergbau, die Berggerichtsbarkeit und das Abgabenrecht abzuleiten

sowie ebenso wenig darauf ein Münzrecht auf die Münzmetalle Silber und Gold und ein Vorkaufsrecht an diesen Metallen zu gründen. Schomburg sah im Bergregal der Vergangenheit sowohl „rein privatrechtliche“ als auch „staatsrechtliche Bestandteile“ und stellte fest, dass die privatrechtlichen sich „nach und nach in den staatsrechtlichen“ Bestandteilen verloren hatten.²³ Und er stimmte ausdrücklich der „neueren Theorie des Staatsrechts“ zu, die das Bergregal nur als ein „allgemeines Hoheitsrecht des Staates“ gelten lassen wollte.²⁴ Eingehend auf die bevorstehende Berggesetzgebung, hielt er den Regalbegriff für entbehrlich und es schon gar nicht für angebracht, das Bergregal als Basisinstitut des Gesetzes aufzunehmen. „Ohne die Basis eines Regals zu missen, sehen wir täglich solche und ähnliche Bestimmungen für die Gebiete der Produktion, des Gewerbes und Verkehrs aus der Werkstatt gesetzgeberischer Faktoren hervorgehen.“²⁵ Und ihm war bewusst, dass die „Zerlegung des Regalitätsbegriffes“ in der „theoretischen Forschung“ (dabei sah er auf Otto) kaum etwas vom Inhalt des alten Institutes übrig ließ. Otto schrieb von einer „völlig hohlen Schale“.²⁶ Immerhin sollte mit der „hohlen Schale“ – auch nach Schomburg – die erwähnte Trennung bestimmter metallischer Mineralien vom Grundeigentum ebenso beibehalten werden wie das mit „dem Bergbau selbst ins Leben getretene, dessen gedeihliches Bestehen bedingendes Institut, die Freierklärung des Bergbaus“.²⁷ Und im Großherzogtum sollten zu den unter das „Bergregal“ fallenden „Mineralien“ zusätzlich die brennbaren Mineralien (mit Ausnahme des Torfes) aufgenommen werden²⁸ – abweichend vom sächsischen Regalbergbaugesetz und unter Aufgabe des alten bergrechtlichen Grundsatzes, „dass das regal sei, was vor dem Feuer besteht“ (Julius Weiske).²⁹ Schomburg ließ ferner die Ansicht gelten, dass bestimmte Mineralien aus volkswirtschaftlichen Rücksichten dem Verfügungsrecht des Staates und nicht dem der Grundeigentümer unterliegen sollten. Nebenbei: Noch in der Vorbereitung des sächsischen Allgemeinen Berggesetzes von 1868(!) fühlte sich der Gesetzgeber herausgefordert, die Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „Bergregal“ zu zerstreuen. Zunächst heißt es in den 1863 veröffentlichten Motiven: „Es ist neuerlich gewöhnlich geworden, den Ausdruck „Bergregal“ anzufechten, weil der damit verbundene Begriff leicht zu einem über das Maß des wirklich Nothwendigen hinausgehenden mehr oder weniger willkürlichen Eingriff des Staates in die betreffende Gewerbstätigkeit der Privaten führen könne.“³⁰ Als Entgegnung wird darauf verwiesen, dass „Befürchtungen solcher Art auch da möglich sind“, wo jener Name nicht gebräuchlich ist.³¹

Bergwerkseigentum

Das „Institut der Bergregalität“, das Jahrhunderte das Ausgansrechtsverhältnis des Bergrechts bildete, hatte sich überlebt. Was sollte nach Schomburg künftig an seine Stelle treten? In einer liberalen Wirtschaftsordnung lag es auf der Hand: das „Bergwerks-Eigenthum“. „Unter der Lehre vom Bergwerks-Eigenthum würde sich der bei weitem größte Theil des Stoffes zu einem Bergesetze und fast der gesamte Rest gegenwärtiger Betrachtungen begreifen und abhandeln lassen.“³² Jahrzehnte später noch wird der preußische Rechtsprofessor und Vertreter der Interessenjurisprudenz Rudolf Müller-Erbach aus ökonomisch-sozialer Sicht in seiner Schrift zum preußischen und deutschen Bergrecht schreiben, dass das Bergwerkseigentum „die Rechtsgrundlage für den gesamten Bergbau und den ihr eigenen Un-

ternehmerverband der Gewerkschaft“ ist.³³ Und er begründete dies damit, dass das Bergwerkseigentum ein „Träger hoher Werte“ und somit geeignet sei „dem Realkredit zu dienen und damit dem Bergbau unbeschäftigte fremde Gelder als Betriebskapital zuzuführen“.³⁴ Schomburg hätte dieser Eigenschaftsbeschreibung des Bergwerkseigentums sicher zugestimmt. Für ihn war das Bergwerkseigentum eine „Berechtigung, diejenigen Handlungen vorzunehmen, diejenigen Arbeiten zu verrichten und Vorrichtungen zu treffen, welche den Bergbaubetrieb ausmachen, die Berechtigung also, Bergbau zu treiben. Die Eigenschaft des Bergbaues als eines Gewerbes verleiht ihm die Natur einer Gewerbeberechtigung, woran sich weiter eigenthümliche Rechte und Pflichten knüpfen.“³⁵ Nach seiner Ansicht hätte der Ausdruck „Bergbaurecht“ im „Gesetz über den Bergbau“ diesen Rechtsinhalt auch wiedergegeben.

Dahinter verbarg sich ein Theorienstreit der Juristen über die „Natur des Bergwerkseigentums“.³⁶ Klostermann: „Über die Natur des Bergwerkseigentums existieren zwei Theorien, von denen die eine ein körperliches Eigenthum des Beliehenen an den verliehenen Lagerstätten annimmt, während die andere ein unkörperliches Recht zur Gewinnung der Mineralien in dem verliehenen Feld statuiert.“³⁷ Er sieht darin einen überflüssigen „rechtsphilosophischen Streit“. Der Gesetzgeber hatte pragmatisch zu entscheiden und da waren beide „Theorien“ geeignet. Wichtig war es nur, dass das aus der Verleihung des Bergwerkseigentums/Bergbaurechts durch die Bergverwaltung „herfließende Recht“ zum unbeweglichen Vermögen der bergbaulichen Unternehmen gerechnet werden konnte. Diese rechtliche Einordnung ermöglichte es Schomburg zudem, auch theoretisch die Regelung des Gesetzgebers von 1857 zu begründen, die das Bergwerkseigentum als ein vom Oberflächeneigentum abgetrenntes, selbstständiges Recht darstellte, auf das die allgemeinen „landesrechtlichen Vorschriften zur Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien“ und Hypotheken Anwendung finden konnten. Paul Martin Kressner schrieb ein Jahr später von der „Ebenbürtigkeit“ des Bergwerkseigentums gegenüber dem Grundeigentum.³⁸ Für Schomburg war es wichtig festzustellen, dass das „Oberflächen-Eigenthum die Natur des Bergwerks-Eigenthums niemals erlangen kann.“ Das Gesetz des Großherzogtums zählt u. a. im Sinne von Schomburg „Grundstücke, Gebäude, Anlagen auf der Erdoberfläche usw.“ zum Oberflächeneigentum.

Unternehmensformen im Bergrecht

Schomburg äußerte sich auch zu den Unternehmensformen, die künftig für den Bergbau vorherrschend sein sollten. Die bergrechtliche Gewerkschaft, wie sie in ihren „corporativen Eigenschaftlichen“ in den Motiven zum sächsischen Regalbergbaugesetz noch eingehend beschrieben wurden,³⁹ beurteilte er für den privaten Bergbau der Zukunft skeptisch. Unter Berufung auf Ottos⁴⁰ kritische Haltung zur Kapitalbeschaffung bei der Gewerkschaft schrieb er, dass es das „Einfachste und Natürlichste“ gewesen wäre, die Gewerkschaft im Regalbergbaugesetz auszuscheiden und damit auch den Kux als Beteiligungsform am Unternehmen „zu Grabe zu tragen“.⁴¹ Er sah die Zustände im Großherzogtum wie überhaupt in „Thüringen und in vielen Gegenden“, dass der Bergbau sich nur „großartigen Unternehmen“ zuwenden wird und unter einer „anderen Form als der der Aktiengesellschaft“ sein „Gedeihen nicht finden“ werde. Dabei nahm er die „Besorgnis“ der „Spekulation“ in Kauf.⁴² Schomburg emp-

fahl der „Staatsregierung“, Sorgfalt bei der „Bestätigung der Statuten“ der Aktiengesellschaft walten lassen. Am Rande stellte er fest, dass der größere Bergbau im Großherzogtum „auf Aktienunternehmungen gegründet ist“.⁴³

Bergverwaltung und privater Bergbau

Abgelehnt wurde von ihm die „fast gänzliche“ technische und administrative Leitung des privaten Bergbaus durch die Bergverwaltung. Sie leitete sich für ihn aus den „Regalitätsbefugnissen“ des Staates und der „Annahme [ab], dass der Bergbau“ bei „freier Hand und Betriebsführung“ durch die privaten Unternehmer nicht „gedeihen“ könne. Diese Ansicht vertrat er in der Literatur nicht allein. Unter Bezugnahme auf das sächsische Regalbergbaugesetz – sogar die wörtliche Fassung des Gesetzes sah er als Vorbild – anerkannte er dessen Grundsatz der weitgehend unbeschränkten Benutzung des Bergwerkseigentums durch die Bergbauunternehmen. Er wollte den staatlichen Einfluss auf das „strengere Maß des Nothwendigen“ zurückführen.⁴⁴ Für ihn stellt sich aber sofort die Frage nach der Grenze des staatlichen Handelns. Seine Antwort: „Die Grenze [...] ist im abstrakten Sinne freilich nicht zu geben und mag auch im gegebenen Falle aus den Umständen nicht immer mit völliger Sicherheit zu ziehen sein.“⁴⁵ Letztlich konnte er hinsichtlich der Aufsicht durch die Bergverwaltung auch nur auf die Anforderungen in den Normen des künftigen Gesetzes und ihre betriebliche Umsetzung („Volkswirtschaftliche Rücksichten“; „Grubenbetrieb“) sowie den Inhalt des genehmigten Betriebsplans mit seinen bergpolizeilichen Vorschriften verweisen.

Bergbau und Grundeigentum

Schomburg wandte sich auch den beiden unvermeidlichen Themen in der deutschen Berggesetzgebung und der Bergrechtswissenschaft zu – der Beanspruchung von Grundstücken für den Bergbau und den Schäden an Grundstücken infolge bergbaulicher Tätigkeit (Bergschäden). Bereits in der Überschrift des Kapitels deutet er die Brisanz an: „Bergwerks-Eigenthum im Konflikte mit dem Oberflächeneigenthume“. Ihm ging es um die „Ausgleichung“ der Interessen.

Schomburg äußerte seine Meinung u. a. auch zu der in der Bergrechtswissenschaft nicht häufig gestellten Frage nach der „Schadloshaltung der Grundeigenthümer“ für den Fall, dass der Berggesetzgeber den Umfang der noch nicht zum Regal gehörenden Mineralien erweitert. Unter Verweis auf den österreichischen Bergrechtler Otto Freiherr von Hingenau⁴⁶ schloss er sich der Ansicht an, dass bei einer Regalenerweiterung der in das Berggesetz einzubeziehenden Mineralien eine Entschädigung der „Grundbesitzer“ auszuschließen sei. Das österreichische Berggesetz von 1855 selbst, so stellte er fest, entschied diese Frage nicht.⁴⁷ Schon gar nicht sah er einen Anspruch auf Entschädigung der Inhaber des „Oberflächen-Eigenthume[s]“ für gerechtfertigt an, wenn ein neues Gesetz den bestehenden Zustand – hinsichtlich der regalen Mineralien – übernahm.⁴⁸ Es hätte sich hier das „Interesse des Einzelnen dem Gesamtinteresse, dem Gemeinwohl unterzuordnen“.⁴⁹ Auch eine „Billigkeits-Rücksicht“ wäre nicht gerechtfertigt, „da die damaligen Grundstücks-Inhaber ohne das Zubehör eines Bergbaurechtes den Besitz ihrer Grundstücke erlangt“ hätten.⁵⁰

Zur bergbaulichen Haftung für Schäden am Oberflächeneigentum (durch „Senkungen, Einsturz, Wasserentziehung, Wasserverderbung“ etc.) blickte er auf das sächsische Regalbergbaugesetz und traf die Feststellung,⁵¹ dass das „k. sächs. Gesetz im Prinzipie“ zu übernehmen möglich wäre, aber doch „Modifikationen in der Ausführung“ erforderlichen seien.⁵² So sah er eine Abweichung im sächsischen Gesetz von der „zeither gangbaren Lehre“ zur Haftpflicht. Unter Berufung auf Christian Heinrich Gottlieb Hake⁵³ gab er als Beispiel einen Haftungsausschluss des Bergbautreibenden an, sobald der „Schaden nur [durch eine] entferntere Veranlassung im Bergbau-Unternehmen“ seine Ursache habe.⁵⁴ Einen solch weitgehenden Ausschluss der Haftung des Bergbauberechtigten befürwortete er nicht, denn schließlich seien diese in die „ursprüngliche Sphäre“ des Grundeigentümers eingedrungen.⁵⁵

Bergwerksabgaben

Und abschließend äußerte sich Schomburg zu einer weiteren großen Thematik im Bergrecht – zu den „Bergwerks-Abgaben“. Dabei verglich er zunächst die tatsächliche Situation im Bergbau des Großherzogtums mit dem des Königreichs Sachsen um die Mitte des 19. Jahrhunderts und stellte fest, dass der Silberbergbau im Großherzogtum „von minderer Bedeutung“ sei,⁵⁶ aber andererseits der Geltungsbereich des Berggesetzes durch die „Mitaufnahme anderer Mineralien-Gattungen (der brennbaren Fossilien etc.) erheblich erweitert“ wurde.⁵⁷ Im Unterschied zum Königreich Sachsen seien deshalb auch für den Kohlenbergbau Bergwerksabgaben vorgesehen. Ferner verwies er darauf, dass der Gangbergbau nicht vorherrschend sei, sondern der Flözbergbau („des Kupferschiefers, der Kohlen“). Es entfielen weiter eine „besondere Rücksichtnahme auf das Schmelz- und Münzwesen des Staates, auf Ausgleichung eines entgehenden Münzgewinns“.⁵⁸

Schomburg befürwortete Bergwerksabgaben. Sie dürften aber nicht dazu führen, schrieb er, „dem Gesetzeszwecke zuwider“ den Bergbau „in seinem Gedeihen“ aufzuhalten oder zu zerstören.⁵⁹ Unter Berufung auf sachverständige Urteile hielt er die Ermäßigungen des sächsischen Regalbergbaugesetzes noch für zu gering.⁶⁰ Die Gründe, die in Sachsen dazu führten, beschrieben die Motive zum Regalbergbaugesetz ausführlich. Es war vor allem die Tatsache, dass der „Bergwerksbetrieb in jeder Hinsicht kostspieliger“ und die Erträge wegen „vielfacher Concurrenz im Productenabsatz geringer geworden“ seien.⁶¹ Das dürfte für den Bergbau des Großherzogtums ebenfalls zutreffend gewesen sein. Grundsätzlich befürwortete Schomburg für das Großherzogtum zwei der im Regalbergbaugesetz vorgesehenen Arten von Bergwerksabgaben, und zwar die Grubenfeldsteuer (im Gesetz später „Grubenfeld-Abgabe“), die nach der „räumlichen Ausdehnung des Feldes bemessen“ wird und das bisher erhobene Quatember- und Receßgeld ersetzte, sowie eine mit dem „Gruben-Ertrage“ (im Gesetz später „Abgabe von der Roh-Produktion“) verbundene Abgabe.⁶²

Für ihn stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Bergbautreibenden – im Gegensatz zu anderen Gewerben – im Großherzogtum weiterhin neben der „direkten Einkommenssteuer“ zusätzliche Bergwerksabgaben entrichten sollten. Schomburg führt mehrere Motive an: Der Bergbautreibende beutet den „Schooß des Grundeigentums“ aus, ohne wie der Grundeigentümer mit der Grundsteuer belastet zu sein. Der Staat habe einen höheren Verwaltungsaufwand für die „Bergbaupflege“ als für andere

Gewerbe und das Bergwerksgut werde den Bergbautreibenden vom Staat „unentgeltlich überwiesen“.⁶³ Diese Rechtfertigung der Bergwerksabgaben war zumindest für die liberale Phase der Berggesetzgebungen, die Schomburg für seine „Betrachtungen“ heranzog, gültig.

Am 22. Juni 1857 verkündete Carl Alexander von Gottes Gnaden „Das Gesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach über den Bergbau“. Julius Anton Schomburg leistete mit seinem Rechtsvergleich der Berggesetzgebungen Österreichs, Preußens, Sachsens und Thüringens sowohl einen wesentlichen Beitrag für die seinerzeit unmittelbar bevorstehende Berggesetzgebung des Großherzogtums als auch für die Darstellung des Standes und der Fortbildung der Bergrechtswissenschaft in den vier deutschen Staaten.

Anmerkungen

- 1 Viebahn 1862, S. 361.
- 2 Schomburg 1857, S. 4.
- 3 Ebd., S. 48.
- 4 Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1855, S. 135.
- 5 Köbler 1995, S. 532.
- 6 Eckermann 1982, S. 653.
- 7 Damm 2007, S. 56-109; Wagenbreth 2006.
- 8 Vgl. z. B. das Gesetz über den Bergbau vom 25. Februar 1860 für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, S. 31.
- 9 Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1859, S. 150 f.
- 10 Davon geht auch Brassert 1858 (Einleitung) aus.
- 11 Schomburg 1857, S. 3.
- 12 Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1855, S. 120.
- 13 Gräff 1855, S. 5 f.
- 14 Inhalt beider Gesetze kurz beschrieben bei Willecke 1977, S. 85.
- 15 Schomburg 1857, S. 5.
- 16 Ebd., S. 6.
- 17 Ebd.
- 18 Ebd.
- 19 Ebd., S. 7.
- 20 Ebd.
- 21 Otto 1856; Mücke 2020.
- 22 Eucken 1989, S. 52.
- 23 Schomburg 1857, S. 27.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd., S. 28.
- 26 Otto 1856, S. 16.
- 27 So die Motive zu dem Berggesetz-Entwürfe, Motive zum Entwurf des Regalbergbaugesetz, Landtagsmitteilungen 1849, S. 113 (Sonderdruck).
- 28 Schomburg 1857, S. 41 ff.
- 29 Weiske 1839, S. 942.
- 30 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen nebst Publications-Verordnung und Motiven 1863, S. 80.
- 31 Ebd.
- 32 Schomburg 1857, S. 66.
- 33 Müller-Erzbach 1917, S. 119.
- 34 Ebd.
- 35 Schomburg 1857, S. 84 f.
- 36 Klostermann 1861, S. 32 ff.
- 37 Ebd.
- 38 Kressner 1858; Mücke 2011.
- 39 Motive zu dem Berggesetz-Entwürfe, Motive zum Entwurf des Regalbergbaugesetz, Landtagsmitteilungen 1849, S. 126 f (Sonderdruck).
- 40 Otto 1856, S. 70 f.
- 41 Schomburg 1857, S. 121.
- 42 Ebd.
- 43 Ebd.
- 44 Schomburg 1857, S. 191.
- 45 Ebd.
- 46 Hingenau 1855, S. 218, 471.
- 47 Schomburg 1857, S. 226.
- 48 Ebd.
- 49 Ebd., S. 222.

- 50 Ebd., S. 227.
- 51 Ebd., S. 245.
- 52 Ebd.
- 53 Hake 1823, § 540.
- 54 Schomburg 1857, S. 245.
- 55 Ebd., S. 246.
- 56 Ebd., S. 266.
- 57 Ebd.
- 58 Ebd.
- 59 Ebd., S. 268.
- 60 Ebd., S. 269.
- 61 So die Motive ebd., S. 264.
- 62 Ebd., S. 263 ff.
- 63 Ebd., S. 267.

Bibliografie

- BRASSERT, Hermann:
1858 Berg-Ordnungen der Preußischen Lande, Köln 1858
- DAMM, Sigrid:
2007 Goethes letzte Reise, Frankfurt am Main/Leipzig 2007
- ECKERMANN, Johann Peter:
1982 Gespräche mit Goethe in den letzten Lebensjahren, Berlin/Weimar 1982
- EUCKEN, Walter:
1989 Die Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1989
- GRÄFF, H.:
1855 Handbuch des Preußischen Bergrechts, Breslau 1855
- KLOSTERMANN, R.:
1861 Lehrbuch des Preußischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, Berlin 1861
- KÖBLER, Gerhard:
1995 Historisches Lexikon der Länder, 5. Aufl. München 1995
- KRESSNER, Paul Martin:
1858 Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen, Freiberg 1858
- HAKE, Christian Heinrich Gottlieb:
1823 Commentar über das Bergrecht, Sulzbach 1823
- HINGENAU, Otto Freiherr von:
1855 Handbuch der Bergrechtskunde, Wien 1855
- MÜCKE, Manfred:
2011 Paul Martin Kressner (1817-1899) – „Vorkämpfer“ einer liberalen Bergrechtswissenschaft in Deutschland und im Königreich Sachsen, in: Der Anschnitt 63 (2011), S. 2-8
- 2020 Die „Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes“ des Königlich Sächsischen Oberbergrates Georg Ernst Otto und seine Kritik am sächsischen Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, in: Der Anschnitt 72 (2020), S. 19-23
- MÜLLER-ERZBACH, Rudolf:
1917 Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917
- OTTO, Georg Ernst:
1856 Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes, Freiberg 1856
- SCHOMBURG, Julius Anton:
1857 Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Österreich, Preußen, Sachsen und Thüringen, Leipzig 1857
- VIEBAHN, Georg von:
1862 Statistik des zollvereinten nördlichen Deutschlands, Bd. 2, Berlin 1862
- WAGENBRETH, Otfried:
2006 Goethe und der Ilmenauer Bergbau, 2. Aufl. Freiberg/Ilmenau 2006
- WEISKE, Julius:
1839 Rechtslexikon für die Juristen aller deutschen Staaten, Stichwort Bergrecht, Bd. 1, Leipzig 1839
- WILLECKE, Raimund:
1977 Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart, Essen 1977

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
Friedrich-Hegel-Str. 17
01187 Dresden